

schöpferisch tätige Werkstätten anerkannt sind, dürfen für den eigenen Modellentwurf einen Sonderzuschlag von 25% auf den Endpreis berechnen. Dieser Sonderzuschlag darf für jedes Modell nur einmal berechnet werden.

### § 9 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Preisverordnung Nr. 79 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

**Ministerium der Finanzen**

Dr. L o c h  
Minister

Preisverordnung Nr. 80.

Verordnung über die Preisbildung  
im Hutmacher-Handwerk.

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Hutmacher-Handwerk bestimmt:

### § 1

Hutmacher-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

### § 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Hutmacher-Betriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Preise. Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt sind, mit Regelleistungen aber **vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet** werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind in 2 Güteklassen unterteilt. Die Einstufung eines Betriebes in eine Güteklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

### § 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

### § 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

### § 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Hutmachers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet.

(3) Die Betriebe haben dem Käufer oder Auftraggeber auf Verlangen über jeden Verkauf und über jede Leistung einschl. Änderung oder Instandsetzungen eine Rechnung auszustellen.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

### § 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

### § 7

Genehmigungsbescheide, die für Hutmacher-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreis-